

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 12=32 (1866)

**Heft:** 18

**Rubrik:** Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden  
der Kantone

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Diese angebliche Vereinfachung ist nun gar keine; denn man hat nicht das „Schultern“, das „Salutiren“, das „Trommeln“ abgeschafft, sondern schreibt vor, daß in diesem Falle hievon kein Gebrauch solle gemacht werden, zuwider bisheriger Gewohnheit und zuwider den Regeln der Höflichkeit. Man muß im Gegentheil etwas verlernen, sich zwingen etwas nicht zu thun, wozu man von sich aus geneigt wäre. Man muß sich eine Ausnahme von der Regel einprägen und dieß ist kein Fortschritt, keine Vereinfachung, und überdieß liege hierin ein Widerspruch gegen Bestimmungen des Reglements über den innern Dienst. Dieses schreibe die Begrüßung durch sich begegnende Truppen und Offiziere vor. Nun gehört die Ablösung einer Wache zur nämlichen Kategorie; warum nun hier diese Ausnahme? Gerade hier, wo eine gewisse Feierlichkeit am Plage wäre.

Die Kritik bespricht sodann die vorgeschlagene Aufstellung der Wachmannschaft auf so viel Glieder als Posten auszustellen sind, und weist das Unpraktische dieses Vorschlages nach, und erörtert dann die Möglichkeit einer Postenablösung ohne Mitwirkung des Korporals.

Es ist als ein Fortschritt zu begrüßen, sagt der Referent, daß einige kleinliche und schwer zu erlernende Formalitäten beseitigt worden seien, aber grundsätzlich fehlerhaft ist es die Postenaufstellung selbst zu unterdrücken. Es ist nothwendig, daß jeder Soldat, der die geheiligte Funktion einer Schildwache antritt, durch einen Obern auf die Wichtigkeit seiner Verpflichtung, wenn auch bloß durch Ertheilen einer Consigne, aufmerksam gemacht werde. Ohne dies wird seine Verantwortlichkeit vermindert, wird der Willkür, dem freien Belieben jedes Einzelnen Thür und Thor geöffnet, und oft dürfte es vorkommen, daß eine Schildwache, die ihre Pflichten mangelhaft erfüllt, sich hinter eine Reihe von Entschuldigungen verschänzen könnte, um der verdienten Strafe zu entgehen und der Herrschaft einer guten Disziplin unwiderbringlichen Schaden zuzufügen. Die Uebergabe der Consigne ist eine wichtige und bedeutungsvolle Sache, welche nicht als eine überflüssige Kleinigkeit gestrichen werden darf. Und zudem erfordert die Beibehaltung dieser Vorschrift auch nicht eine Sekunde mehr Instruktionszeit und nicht eine Minute wird im Ernstfalle mit deren Beseitigung gewonnen werden.

Mit nicht minderm Recht tabelt der Referent die Abschaffung der Ehrenbezeugungen durch Schildwachen. Auch hier spricht kein dringendes Bedürfnis zur Beseitigung der bisherigen Bestimmungen.

Der Referent kommt zum Schlusse, daß das Platzwachdienst-Reglement von 1856 mit einigen leicht einzuführenden Abänderungen beibehalten werden solle. Die Besprechung des Entwurfes über den Feldwachdienst soll in der nächsten Nummer erfolgen. Vielleicht finden wir uns wieder veranlaßt Auszüge aus diesem Referate zu bringen, denn wir gestehen offen, wir legen Gewicht darauf, daß in den Reihen unserer deutschen Kameraden die Anschauungsweise der welschen bekannt werde. Es macht sich, ich glaube nicht zum Vortheile des Ganzen, eine ge-

wisse deutschthümelnnde Richtung in einigen Kantonen geltend — wie sehr riecht nicht der Name „Wehrreform-Verein“ nach dem „Reich draußen“ — die oft mit einer vornehmen Blasirtkeit die Wünsche einer tüchtigen und opferfreudigen Bevölkerung, die auf ihre Uniform noch stolz ist, dieselbe als ein Ehrenkleid betrachtet und sie nicht mit irgend einem beliebigen Kittel vertauschen möchte. Wenn nun die Wünsche derselben noch durch einen Mann vertheidigt werden, der den Krieg in loco studirt, Armeen, die neu geschaffen worden, in ihren Zügen gefolgt ist, so sollte unseres Erachtens einer solchen Stimme etwas mehr Gewicht beigelegt werden, als andern, die ohne Kenntniß unseres Landes und Volkes abstrakten Theorien zu Liebe fremdartiges Zeug einführen möchten.

Es richtet sich diese Bemerkung natürlich nicht gegen die Kommission, welche diese Reglemente ausgearbeitet, obschon wir offen gestehen, daß wir den Mangel jeglicher Vertretung des französisch-schweizerischen Elementes in derselben als einen bedeutenden Mangel betrachten müssen. C. D.

#### Arreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 25. April 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Dem bundesrätlichen Beschlusse vom 30. Dezember 1865 gemäß sollen im laufenden Jahre in Basel zwei Schießschulen (Nr. 1 und 2) für Unteroffiziere der Infanterie stattfinden.

An der ersten Schule, welche vom 21. Mai bis 2. Juni dauert, hat je ein Unteroffizier der Bataillone Nr. 1 bis und mit Nr. 42 Theil zu nehmen, an der zweiten, vom 2. bis 14. Juli, je ein Unteroffizier der Bataillone Nr. 43 bis und mit Nr. 84.

Das unterzeichnete Departement ersucht sie nun, diejenigen Unteroffiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden beabsichtigen, rechtzeitig zu bezeichnen.

Die Unteroffiziere der ersten Schule haben den 20. Mai, diejenigen der zweiten Schule den 1. Juli, Nachmittags 3 Uhr, in der Klingenthalkaserne in Basel einzutreffen, wo sie die Befehle des Schulkommandanten erhalten werden.

Die Namensverzeichnisse der beorderten Unteroffiziere sind für die erste Schule spätestens bis zum 6. Mai, für die zweite Schule spätestens bis zum 17. Juni dem unterzeichneten Departement einzusenden. Diese Verzeichnisse sollen Grad, Wohnung, Alter jedes einzelnen Unteroffiziers, sowie die Nummer des Bataillons, dem er angehört, enthalten.

Wir ersuchen Sie angelegentlichst, bei der Aus-

wahl, welche Sie treffen, auf die Bemerkungen Rücksicht nehmen zu wollen, welche wir Ihnen bei Anlaß der Kreis schreiben, betreffend die Schießschulen von 1864 und 1865 mitgetheilt haben. Es ist von größter Wichtigkeit, daß die beorderten Unteroffiziere zu den intelligentesten gehören, daß sie ein gutes Gesicht haben und fähig sind die in den Schulen erlangten Kenntnisse auch ihren Kameraden mitzutheilen.

Das eidgen. Militärdepartement behält sich vor, diejenigen Unteroffiziere, welche wegen physischer oder geistiger Unfähigkeit dem Unterrichte nicht folgen könnten, auf Kosten der betreffenden Kantone zurückzusenden.

Die Unteroffiziere erhalten für jeden Dienst- und Reisetag einen Sold von Fr. 3.

Sie sind vollständig und reglementarisch zu kleiden und auszurüsten und mit einem Kaput, der die Abzeichen ihres Grades tragen soll, zu versehen.

Sie haben folgende Reglemente mitzubringen:

Anleitung zum Zielschießen (mit Anhang über die Anschlagübungen).

Anleitung zur Kenntniß und zum Unterhalt des neuen Infanteriegewehres.

Soldaten- und Pelotonschule.

Leichter Dienst.

Innerer Dienst.

Jeder Unteroffizier, zu welcher Kompagnie er auch gehören mag, hat ein umgeändertes Infanteriegewehr (Prelaz-Burnand) mitzubringen.

Es ist jedoch denjenigen Unteroffizieren, welche einer mit dem neuen Infanteriegewehr bewaffneten Kompagnie angehören, gestattet, überdies noch ihr eigenes Gewehr mitzubringen.

Die andern zu verwendenden Waffen, sowie die Munition, werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Wir behalten uns vor, diejenigen kantonalen Instruktooren, welche wir in diesen Schulen zu verwenden wünschen, zu bezeichnen.

Wir ersuchen Sie, Vorsorge zu treffen, daß die von Ihrem Kanton geforderte Anzahl Unteroffiziere an diesen Schulen Theil nehme, und ermächtigen Sie zum Voraus, einen Unteroffizier eines bezeichneten Bataillons, Falls dieses absolut nothwendig sein sollte, durch einen solchen eines andern Bataillons oder einer Einzelkompagnie des Auszugs vertreten zu lassen.

Des Weitern ersuchen wir Sie, vorzusorgen, daß die von Ihnen zu sendenden Unteroffiziere mit den vorgeschriebenen Waffen, Effekten und Reglementen versehen sind.

Indem wir Sie schließlich ersuchen, die nöthigen Maßregeln zum Vollzug unserer Anordnungen treffen zu wollen, benugen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
Förnerod.

## Kreis schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 4. März 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Zufolge der Ihnen bereits mitgetheilten Schlußnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 30. Dezember 1865 wird die diesjährige eidg. Central-Militärschule vom 25. Juni bis 25. August in Thun stattfinden.

Das Kommando ist dem Herrn eidgen. Oberst Schwarz, Samuel, in Aarau übertragen.

In die Schule haben successive einzurücken:

Am 24. Juni:

- a. Der Stab der Schule.
- b. Das Instruktionspersonal.
- c. Die zur Schule kommandirten eidgen. Stabs-Offiziere. Diese Offiziere werden am 1. August wieder entlassen.
- d. Die in der Beilage II, a des Schultableaus bezeichneten Offiziere der Artillerie.
- e. Die Offiziersaspiranten II. Klasse des Genies.
- f. Die Kommandanten, Majors und Admajors der in die Applikationschule beorderten Bataillone, und
- g. die Hauptleute der in die Centralschule beorderten Kavallerie und Scharfschützenkompagnien.

Diese Offiziere werden am 15. Juli wieder entlassen.

Die Lit. Militärbehörden der Kantone werden eingeladen, Offiziere, welche unter lit. f und g bezeichnet sind und diesen Kurs bereits mitgemacht haben, nicht wieder zu beordern, können aber dafür, ebenso für den Fall einer Dispensation aus andern Gründen einen Ersatzmann gleichen Grades und gleicher Waffe aufbieten.

Am 15. Juli:

Eine Anzahl Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie (vide Beilage II a des Schultableaus).

Am 22. Juli:

Eine Anzahl Train-Unteroffiziere (vide Beilage II a des Schultableaus).

Am 29. Juli:

Eine Anzahl Traingefreite und Arbeiter (vide Beilage II a des Schultableaus).

Am 1. August:

Einige Offiziere des eidgen. Stabs, welche als Adjutanten in der Applikationschule zu funktioniren haben.

Am 5. August:

- a. Die Sappeurkompagnie Nr. 10 von Aargau, zum Aufschlagen des Lagers. Dieselbe wird den 12. August wieder entlassen.
- b. Die Mannschaft der gleichzeitig stattfindenden Artillerierekrutenschule.

Am 6. August:

Einige höhere Offiziere des eidg. Stabes für die Applikationsschule.

Am 9. August:

- a. Die Schützenkompagnie Nr. 12 von Glarus.
- b. Die Schützenkompagnie Nr. 16 von Graubünden.
- c. Die Schützenkompagnie Nr. 18 von Appenzell A. Rh.
- d. Die Infanterie, nämlich:  
Das reduzierte Bataillon Nr. 2 von Tessin.  
" " " " 11 " Zürich.  
" " " " 31 " St. Gallen.  
" " " " 68 " Bern.

Am 11. August:

- Die Guidenkompagnie Nr. 3 von Baselstadt.
- " Dragonerkompagnie Nr. 7 von Waadt.
- " " " 20 " Luzern.

Am 13. August:

Die Sappeurkompagnie Nr. 6 von Argau.

Am 12. August:

Die Pontonnierkompagnie Nr. 6 von Argau.  
Dieselbe wird den 19. August wieder entlassen.

Am 26. August ist der Schluß der Schule und Abmarsch der Truppen.

Jedem berittenen Offizier ist gestattet ein Pferd mitzunehmen, wofür er die Fourageration beziehen wird.

Bis 5. August erhalten die Offiziere und Aspiranten ohne Unterschied des Grades den Schulsold von Fr. 5 per Tag, hernach aber den reglementarischen Sold. Davon machen der am 14. Mai beginnende Vorbereitungskurs der Infanteriestabs-offiziere und der Kavallerie- und Schützenhauptleute eine Ausnahme, in welchem denselben der reglementarische Sold mit den vom Militärdepartement festgesetzten Modifikationen ausbezahlt wird und die eidgen. höhern Stabs-offiziere, welche neben dem eidgen. Schulsold die reglementarische Mundportion- und Wohnungsvergütung erhalten.

Die Adjutanten, welche am 1. August einzurücken haben, erhalten schon von diesem Tage an den reglementarischen Sold ihres Grades.

Alle Mannschaft, sowohl der Spezialwaffen als der Infanterie, soll vor ihrem Abmarsch im Kanton einer genauen sanitarischen Untersuchung unterworfen und nur gesunde und diensttaugliche Leute in Schule gesandt werden. Gebrechliche werden auf Kosten des Kantons zurückgewiesen.

Die Korps der Spezialwaffen sollen den reglementarischen Bestand halten. Es werden 20 Proz. Ueberschüssige zugelassen.

Die Bataillone dagegen sollen den im Schultableau Pag. 11 angegebenen Bestand ausweisen.

Dieserigen Kantone, welche Infanterie in die Schule zu senden haben, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement die Namen der betreffenden Kommandanten, Majors und Admajors mitzutheilen.

An Munition ist der Mannschaft mitzugeben:

Für die Infanterie 8 Päckchen Exerzierpatronen nebst der reglementarischen Anzahl Kapseln, für die

Scharfschützen ebenso; nebst der halben reglementarischen Anzahl scharfer Patronen; für die Kavallerie 4 Päckchen Exerzierpatronen nebst Kapseln nach Vorschrift.

Den Geniekompagnien ist keine Munition zu verabreichen.

Die Munition ist in Kisten gut verpackt von den Korps mitzuführen und bei der Ankunft in Thun an den Parkoffizier abzuliefern. Fourgons-Kaiffons sind dem Truppenkorps keine mitzugeben.

Jedes Bataillon soll die Fahne und zwei Reitungsfähnchen mitbringen.

Für jeden Arzt ist ein vollständig ausgerüsteter Ambulancentornister mitzugeben.

Die Offiziere haben außer der reglementarischen Ausrüstung nur das nothwendigste Gepäck mitzunehmen.

Das eidgen. Militärdepartement ersucht Sie, die nöthigen Weisungen zu erlassen, daß, so weit es Ihren Kanton betrifft, diesen Anordnungen in allen Theilen Folge geleistet werde.

Die Marschbefehle für die einzelnen Korps werden beigelegt.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
C. Fornerod

### Arbeitschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 14. April 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Laut Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 30. Dezember v. Jahres soll dieses Jahr die Schule für Infanterie-Zimmerleute vom 25. Juni bis 14. Juli stattfinden.

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich das Departement Ihnen im Folgenden seine hierauf bezüglichen Verfügungen mitzutheilen:

1. Die Mannschaft rückt am 24. Juni in Solothurn ein und wird am 15. Juli entlassen.
2. Folgende Kantone werden ersucht an Kadres zu senden:

Thurgau	1 Oberlieutenant,
Tessin	1 I. Unterlieutenant.
Graubünden	1 II. Unterlieutenant.
Bern	1 Feldweibel.
Glarus	1 Fourier.
Genf	1 Wachtmeister.
Schwyz	1 Wachtmeister.
Uri	1 Korporal.
Zug	1 Korporal.
Appenzell A. Rh.	1 Korporal.

Appenzell J. Rh.	1 Korporal.
Wallis	1 Korporal.
Genf	2 Korporale.
Vaadt	2 Tambouren.

3. Es ist den Kantonen gestattet noch weitere Offiziere und Unteroffiziere in den Kurs zu senden.

4. Bei der Auswahl der Zimmermannsrekruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, daß dieselben die im Reglement vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Es soll keine andere Mannschaft als jüngere beordert werden; dieselbe muß einen genügenden Unterricht in der Soldatenschule genossen haben.

Die Ausrüstung ist die durch das Reglement für Infanterie-Zimmerleute vorgeschriebene.

6. Die Kantone haben, wie in frühern Jahren, die Kosten für Sold und Verpflegung der zum Kurse beorderten Mannschaft und der Bund die Kosten für die Instruktion zu tragen.

6. Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschroute auf den 24. Juni nach Solothurn zu dirigieren, und derselben ist der Auftrag zu ertheilen, bis längstens Nachmittags 3 Uhr sich in der dortigen Kaserne einzufinden.

Für den Heimweg wird die Mannschaft Marschrouten vom Kriegskommissariat des Kurses erhalten, sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche für den Rückmarsch mitzugeben. Jedenfalls sind die Träger der Marschbefehle anzuweisen, dieselben bei ihrer Ankunft in Solothurn dem Schulkommandanten zu übergeben.

7. Das Kommando des Kurses ist dem Herrn eidgen. Oberstlieut. Schumacher, Oberinstruktor des Genies, übertragen. Demselben sind zur Ausübung eidgen. Unterinstruktoren beigegeben.

8. Die Kantonalbehörden, welche Rekruten oder Kadres in diese Schule senden, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bis längstens den 31. Mai ein namentliches Verzeichniß mit Angabe von Alter, Heimatort und Beruf derjenigen Mannschaft einzusenden, welche sie in den Kurs beordert haben.

Genehmigen Sie bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:

C. Fornerod.

### Militärische Briefe aus Norddeutschland.

Vergleichung und Abschätzung der Streitkräfte Oesterreichs und Preußens.

(Fortsetzung und Schluß.)

Daß man in Preußen das Heer ungleich schneller und leichter auf den Kriegsfuß setzen kann als in Oesterreich, haben wir schon früher bewiesen; aber

abgesehen von allen finanziellen Verhältnissen, kann Oesterreich selbst beim besten Willen kaum so viel, sondern eher noch weniger Truppen für den wirklichen Krieg verwenden als Preußen. Selbst in dem höchst unwahrscheinlichen Falle, daß der König Viktor Emanuel beim Ausbruche eines Krieges mit Preußen nicht auch sogleich eine Kriegserklärung nach Wien sendete, würden doch in allen italienischen Landestheilen mindestens an 70,000 Mann k. k. Truppen zurückbleiben müssen. Die dalmatinischen Küsten, die über 200 Stunden lange Militärgrenze, dann Ungarn und Siebenbürgen erfordern unter allen Umständen ebenfalls starke Besatzungen, und auch in Böhmen müssen sogar Soldaten zurückbleiben, um die Juden und Deutschen zu schützen, daß sie nicht von den fanatisirten Tschechen todtgeschlagen werden. Wenn Oesterreich von seinen 619,000 Mann aller Waffengattungen wirklich jetzt an 300,000 Mann gegen Preußen in Bewegung zu setzen vermag, so ist dies entschieden das Höchste, was es leisten kann und es wird geraume Zeit vergehen und ungeheure Opfer aller Art erfordern, bis diese Armee wirklich auf dem Kriegsschauplatze angekommen ist. Im Jahre 1859 im italienischen Feldzuge, wo Oesterreich schon Monate vorher auf das Möglichste rüstete, hatte man es nicht vermocht, mehr als 250 bis 260,000 Mann in Italien bereit zu haben und damals war der Kaiserstaat noch um die Lombardie mit ihren 2 1/2 Millionen Einwohner größer.

Daß aber Preußen seine gesammte Feldarmee von 350,000 Mann innerhalb sehr kurzer Zeit vollständig mobil auf dem Kriegsschauplatze haben kann, ist bekannt. Alles, was dazu nothwendig an Geld, Soldaten, Pferden, Ausrüstung und Offizieren ist, besitzt man in vollständig genügender Menge; und wenn heute von Berlin der Befehl dazu kommt, kann sich innerhalb vierzehn Tagen diese gesammte Feldarmee in Bewegung setzen. Es bleiben dann noch 123,000 Mann Landwehr ersten Aufgebots für die Festungen und als nöthige Reservisten zurück, und dies genügt für den innern Bedarf des Landes mehr als hinreichend. Das sind so klare Zahlen und so unumstößliche Angaben, daß man sie von Wien aus selbst beim besten Willen nicht zu widerlegen vermag.

Wir wollen nun noch einen andern Punkt berühren, und zwar den finanziellen. Zum Kriegführen gehört Geld und abermals Geld, das ist eine alte Wahrheit, die sich unwiderstehlich immer von Neuem wieder bewähren wird. Wie steht es aber in Oesterreich mit den Finanzen? So viel wir wissen und so weit es im ganzen übrigen Deutschland bekannt ist, so schlecht als nur irgend möglich. Die österreichischen fünfprozentigen Staatspapiere haben jetzt den Kurs von 57, die preußischen fünfprozentigen aber von 102 Prozent; das ist doch wahrlich ein großer Unterschied. Die Steuern im Kaiserstaate sind so hoch gespannt, daß sie kaum noch mehr erhöht werden können, und betragen fast das Doppelte als in Preußen, und die Produktions- und Konsumtionskraft der Bevölkerung fängt in den letzten Jahren schon abzunehmen an. Dazu sind Staats-